kreafol.com foliagraphics

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Aktuelle Fassung

Unsere AGB sind fester und verbindlicher Bestandteil jeder Auftragserteilung.
Der Auftraggeber/Kunde anerkennt unsere Geschäftsbedingungen ausschliesslich und uneingeschränkt bei Anfragen und Auftragserteilungen.

1. Auftragsunterlagen
Wir setzen voraus, dass der Besteller über die Verfielfältigungs- und Reproduktionsrechte für das uns übergebene Material verfügt. Werden Rechte Dritter verletzt, haftet der Kunde hierfür allein. Die Rücksendung der Auftragsunterlagen erfolgt, wenn nicht anders gewünscht, mit gewöhnlicher Post. Wir haften bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Wassereinbruch und Feuer, nur bis zur Höhe der üblichen Feuer-, Einbruchs- und Leitungswasserschadenversicherung, sofern uns bzw. unseren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1a. Urheberrecht - Nutzungsrechte
Unsere Grafik- und Design- Ideen, Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen und digitale Zeichnungsdatensätze unterliegen dem Urheberrecht. Diese sind und bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder kopiert noch dritten Personen zwecks Angebotserstellung oder Sonstiges ausgehändigt werden. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt und machen Schadenersatzpflichtig. Nutzungs- und Verfielfältigungsrechte können erworben werden.
Diese Rechte werden dann von uns für den jeweiligen Verwendungszweck ausschliesslich schriftlich erteilt und die berechnet.

1b. Angebote | Beratung
Objektspezifische Beratung und Projektierung durch unser Fachpersonal ist bei einer Auftragserteilung im Preis inkludiert. Sollte der Auftrag nicht zustande kommen, werden unsere bis dahin erbrachten Leistungen und Aufwand gemäß den aktuellen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

2. Gewährleistung | Ausführung
Alle Aufträge werden mit größter Sorgfalt, nach den neuesten Erkenntnissen und nach unserem Dafürhalten, mit der besten Ausführungsmethode gefertigt. Wünsche bezüglich Farbwiedergabe werden weitmöglichst berücksichtigt.
Ohne die Hergabe von Mustern gilt unsere Auffassung als richtig. Bei Lithoaufträgen können sich geringfügige Farbabweichungen durch die jeweilige Technik ergeben; sie sind im zumutbaren Rahmen zu akzeptieren. Bei Filmausbelichtungen und Drucken, kann es zu materialbedingten Abweichungen kommen. Sie berechtigen nicht zur Reklamation. Bei Nachbestellungen gibt es keine Gewähr für farbliche Übereinstimmung mit vorausgegangenen Lieferungen. Das Gleiche gilt auch für den Vergleich zwischen Muster und Auflage. Für nicht in der Liste aufgeführte Formate, gelten Zwischen- bzw. Laufmeterpreise.

3. Liefertermine
Liefertermine bedürfen zur Verbindlichkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Nachträgliche Auftragsänderungen erfordern gleichzeitig eine neue Vereinbarung der Lieferfristen- und Termine. Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen, insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand, Strom- und Wasserausfall und Pandemien mit behördlichen Lockdowns, verängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Sofern nicht ein schriftlich vereinbartes Fixgeschäft vorliegt, muss der Kunde bei Überschreitung der angegebenen Lieferfrist eine angemessene Nachfrist einräumen. Schadensersatzansprüche bei Lieferverzug sind, sofern uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur last fällt, auf den Schaden begrenzt, den wir bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die wir gekannt haben oder hätten erkennen müssen, voraussehen konnten, es sei denn, der Kunde hat uns bei Auftragserteilung ausdrücklich und schriftlich auf ein höheres Schadensrisiko hingewiesen.

4. Versand | Verpackung
Der Versand der Ware und der Auftragsunterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch wenn die Versendung durch unsere eigenen Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge erfolgt. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

5.Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug
Die Rechnungsstellung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Auslieferung. Das heisst im Privatkundenbereich sofort in Bar. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der echnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 5 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Zahlungen des Auftraggebers durch Überweisung oder per Scheck gelten erst mit dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von Foliagraphics Kreafol als erfolgt. Bleiben Zahlungen ganz oder teilweise aus, hat Kreafol das Recht dem Auftraggeber 20 % der Auftragssumme als Entschädigung in Rechnung zu stellen. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist Kreafol unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen, sofern der Verzug verpflichtungen des Auftraggebers aus diesen Vereinbarungen betrifft. Dessen ungeachtet ist Kreafol auch berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzuhalten.
Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

6. Beanstandungen
Ist der Kunde Vollkaufmann, hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung innerhalb des ordnungsgemässen Geschäftsganges zu untersuchen und uns gegebenenfalls unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen; §377 HGB gilt uneingeschränkt.
In allen anderen Fällen ist bei offen zutagetretenden mängeln eine Rüge nur innerhalb einer Woche zulässig. Bei Beanstandungen müssen uns sämtliche zum Auftrag gehörenden Unterlagen gestellt werden, andernfalls ist eine sofortige Prüfung und Bearbeitung der mängelrügen nicht gewährleistet. Die Rücksendung der beanstandeten Waren erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung. Die beliebige Verwendung beanstandeter Ware steht uns zu. Mängel an einem Teil der lieferung berechtigt den Auftraggeber nicht, die Gesamtlieferung zu beanstanden.

7. Gewährleistung | Haftung
Bei berechtigten Beanstandungen haben wir das Recht, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist Neuherstellung oder Nachbesserung vorzunehmen. Misslingen Neuherstellung oder Nachbessserung, so kann der Kunde Rückgängigmachung des Vetrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft oder erleidet der Kunde infolge eines Mangels einen Schaden, der durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet ist, so kann der Kunde hierfür Schadenersatz verlangen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit wir von unseren Zulieferfirmen entsprechenden Ersatz erhalten. Für Schäden die dem Kunden aus unerlaubter Handlung entstehen, ferner für Schäden anlässlich eines Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten haften wir nur auf Geldersatz und nur dann, wenn uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. im Übrigen haften wir nur, soweit der Schaden durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Bei Kaschier- und Laminierarbeiten von angelieferten Fotos, Drucken usw. haften wir nicht für die eventuell dadurch verursachte Beeinträchtigung derselben. Vor einer Weiterverarbeitung unserer Erzeugnisse sind diese auf Richtigkeit zu prüfen. Die Haftung für mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Fotografische Materialien, drucktechnische Erzeugnisse und DatentrÃ¤ger können sich durch verschiedene Umwelteinflüsse oder mechanische Beanspruchungen verändern. Derartige Veränderungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.Von uns ohne Berechnung gegebene Auskünfte und Ratschläge sind stets ohne unser obligo. Eine ohne unsere Zustimmung erfolgte Mängelbeseitigung durch Dritte entbindet uns von jeglicher Mangelhaftung. Folienverklebungen oder Folienmontagen erfolgen unter Ausschluss jeglicher Garantie oder Gewährleistung bezüglich Haftung, Haltbarkeit und Beständigkeit auf den einzelnen Substraten, Untergründen oder Werbeträgern.

8. KFZ Folierungen, Teil- und Vollfolierungen - Rechtliche Hinweise - Ergänzung zu unseren AGB

Zeitlicher Rahmen der Folierung
Der zeitliche Rahmen der Folierung ist mit uns im Einzelfall abzuklären. Je nach Beschaffenheit und nötiger Vorarbeiten am Fahrzeug, dauern die Arbeiten bei uns ca. 2 bis 5 Tage.
Andere Absprachen sind je nach Umfang möglich und werden schriftlich festgehalten.
- Ort der Leistung
Der Kunde hat das Fahrzeug gewaschen zum vereinbarten Zeitpunkt in unserer Werkshalle abzugeben. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Fahrzeug vom Kunden dort wieder abzuholen.
Eine Abholung oder Verbringung des Fahrzeugs an einen anderen Ort ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Hierfür wird dann im Einzelfall ein gesondertes Entgelt mit dem Kunden ausgehandelt.

Vorbereitung der Flächen durch den Kunden
Basis einer Fahrzeugvoll-/Teilverklebung ist die Bereitstellung eines grundgereinigten Fahrzeugs, in Waschstrassen ist die einfachste Wäsche durchzuführen (keine Polituren/Wachse). Aauf das Aufbringen von Polituren/Wachsen auf den Lack muss vor der Verklebung verzichtet werden. Der Lack muss vor der Verklebung vollständig von Wachsen befreit sein. Grobe und hartnäckige Verunreinigungen wie Teerflecken, Insektenrückstände, Klebereste, Rückstände alter Folien etc u. a. sind vom Kunden zu entfernen. Führen wir diese Zusatzarbeiten durch, berechnen wir hierfür einen Betrag von 45,00/Std. nach aufwand zzgl. Materialeinsatz zzgl. Mwst.

Haltbarkeit der Folierung / Untergründe
Die Haltbarkeit der Folie ist abhängig von der Beschaffenheit des Untergrundes auf dem sie verklebt werden soll. Auf sauberen, wachs- und politurfreien Flächen hält die Folie üblicherweise über die vom Hersteller genannte Funktionsdauer abhängig von der Beanspruchung und des eingesetzten Material. Eine Gewähr für eine bestimmte Mindesthaltbarkeit kann nicht übernommen werden, da die Haltbarkeit von der Vorarbeit des Kunden abhängt. Eine verkürzte Haltbarkeit kommt auch bei überlackierten Kunststoffteilen häufig vor. Nicht lackierte Kunststoffteile mit Silikonanteil können nicht verklebt werden. Lackkorrekturen nach Unfällen oder anderen einflüssen stellen im Regelfall bei der Verklebung kein Hindernis dar,
sofern sie durch einen Fachbetrieb durchgeführt wurden. Beschädigungen in Oberflächen/Karosserieteilen bzw. Design zeichnen sich durch die Folie ab. Es wird kein Rost, Silikon oder Gummi beklebt! Wir beschichten ausschliesslich nur glatte, saubere Flächen. Auf strukturiertem Kunststoff ist eine Haftung der Folie nicht gewährleistet. Insbesondere weisen wir bei unlackierten KFZ Flächen bzw. durchgefärbten Kunststoffteilen (SMART) darauf hin dass hier mit Problemen bei einer Folierung in Bezug auf Folienhaftung und Haltbarkeit gegeben sind. Gewährleistungen sind bei diesen Fahrzeugen aus diesem Grunde generell ausgeschlossen. Schäden durch die Folierung
Bei einer Folierung ist es leider nicht immer vermeidbar, dass die Folie nach Anbringung auf dem lack geschnitten werden muss. Wir bemühen uns diese Schnitte an nicht leicht sichtbaren, unauffälligen Stellen durchzuführen. Durch das Schneiden können leichte Kratzer im Lack entstehen. Diese sind in der Regel durch polieren zu beseitigen. Bei der Repositionierung der Folie können Schäden am lack auftreten (abziehen von lacksplittern o.ä.). Dies ist in fast allen Fällen auf Fehler am lack zurückzuführen, z.b. unsachgemässe Ausbesserungen oder nachlackierte Stellen. Folien mit Struktur Folien mit einer Struktur in ihrer Beschaffenheit (z.b. Carbonstruktur), können optische Unterschiede aufweisen, die gerade bei grossflächigen Verklebungen sichtbar sein können. Solche Unterschiede sind Produktionsbedingt und stellen keine Mängel dar.

Schäden an Kunststoffteilen/Typenbezeichnungen
Die Entfernung verschiedener Teile kann Zusatzkosten verursachen. Zier- und Gummileisten die mit Kunststoffklipsen angebracht sind und vor der Verklebung entfernt werden, können abbrechen und müssen beim Hersteller angefordert werden.
Der Ersatz dieser Kleinteile ist als völlig normal anzusehen und dient einem hochwertigeren Ergebnis. Die Kosten für diese Teile trägt der Auftraggeber.

Falten und Überlappungen bei der Folierung
von der Optik ist die Folierung eines Fahrzeugs kaum von einer Lackierung zu unterscheiden ist aber, wie bereits erwähnt, einer Lackierung nicht gleichzusetzen. Folien sind in ihrer Eigenschaft dennoch anders als Lacke. Eventuell auftretende Faltenbildungen die bei extremen Rundungen von Teilen entstehen können werden so eingearbeitet das sie nicht sofort sichtbar werden, sind aber meist unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar. Beklebungen von Flächen die die Folienbreiten übersteigen, können eine Überlappung an unproblematischen Stellen, vorzugsweise Lichtkanten, erforderlich machen.

Staub/Luftbläschen
Ebenso ist es unvermeidlich, dass sich bei der Verarbeitung zwischen Folie und Lack kleine Staubpartikel befinden können. Durch die Struktur der Folie und der Kleber, ist es jedoch so, dass diese innerhalb der folgenden Wochen nach der Verklebung kaum mehr sichtbar sind, sie verschwinden in der Beschaffenheit der Folie fast gänzlich. Gleiches verhalten tritt bei eventuellen entstehenden Luftbläschen auf, die bei der Verarbeitung normal sind. bei Nassverklebung entstehende Wassereinschlüsse ziehen sich nach ca. vier Wochen vollständig aus der Folienfläche. Wir weisen darauf hin, dass bei genauer Betrachtung aus nächster Nähe staubpartikel erkennbar sein können. Dies ist nicht zu vermeiden und stellt keinen Mangel dar. Auch bei Fahrzeugbeklebungen (Voll- oder Teilverklebungen) sind Staubeinschlüsse zwischen Folie und Untergrund möglich und sind kein Grund zur Reklamation.

Problematische Stellen / Einleger / Zusatzkosten durch erforderliche Montage
Demontagearbeiten durch den Einbau von sicherheitstechnischen Elementen, wie Seitenairbag und anderen elektronisch erfassten Geräten im Fahrzeug ist eine Demontage zur Verklebung der Folie manchmal schwierig und erfordert dann die Hinzuziehung von Fachpersonal einer Werkstatt. Für die Demontage und die anschliessende Montage dieser Teile ist der Kunde verantwortlich, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Sollten diese Arbeiten vom Kunden nicht gewünscht werden, sind gewisse Einschränkungen zu akzeptieren. Die Folie kann in diesem Fall nicht in einem Stück verarbeitet werden sondern wird mit sog. Einlegern überlappend verklebt. Die Folienschnitte werden an nicht markanten Stellen durchgeführt.
In starken Vertiefungen, hauptsächlich bei Frontschürzen, lässt es sich oft nicht vermeiden mit Einlegern zu arbeiten um eine Überdehnung der Folie zu verhindern und einem ablösen der Folie entgegenzuwirken. In Bereichen in denen die Dehnung der Folie erforderlich ist, kann es zu Dehnungsstreifen oder ähnlichen Oberflächenveränderungen kommen. Dies ist aufgrund der Folienbeschaffenheit nicht anders möglich und kein Reklamationsgrund.

Nachbesserungen / Gewährleistung
Sollte ein Folienschaden eintreten, so vereinbaren Sie einen Begutachtungstermin in unserer Werkstatt. Kleinere Schäden können dan relativ zeitnah und nach Absprache korrigiert werden. Bei berechtigten Beanstandungen haben wir das Recht, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist eine Neuherstellung oder Nachbesserung vorzunehmen. Eine ohne unsere Zustimmung erfolgte Mängelbeseitigung durch Dritte, entbindet uns von jeglicher Mängelhaftung. Der Kunde hat das Fahrzeug bei Abholung zu überprüfen und eventuelle Mängel --sofort-- anzuzeigen. Spätere Reklamationen werden nicht akzeptiert. Bei einem später auftretenden Mangel, hat die Mängelanzeige umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, schriftlich zu erfolgen. Bei begründeten Reklamationen werden Mängel sofort behoben. Da die Folie arbeitet und erst nach ca. 24-48 Stunden die volle Haftung erreicht, behalten wir die Fahrzeuge nach Fertigstellung mindestens einen Tag länger, um alle Kanten am nächsten Tag nochmals nachzuarbeiten und erneut zu föhnen. Kunden die es eilig haben und darauf verzichten, verlieren ihre Gewährleistungsansprüche. Wir raten ALLEN Kunden sich den einen Tag noch zu gedulden, es ist im eigenen Interesse! Reparaturen werden nach Aufwand berechnet.

Leistungshindernisse
Bei höherer Gewalt (z.B. Kälte) oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, besteht kein Anspruch auf Durchführung. Besteht der Auftraggeber trotz höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen auf die Durchführung des Auftrags, so gibt Kreafol Foliagraphics keinerlei Gewähr auf die Verarbeitung und Folie. Sobald das Leistungshindernis nicht mehr gegeben ist, bemüht sich Kreafol Foliagraphics innerhalb von angemessener Zeit den Auftrag auszuführen. Kreafol haftet in solchen Fällen nicht für entstandene Kosten. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder ansprüche Dritter wird nicht gehaftet. Tritt der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Absage von seinem Auftrag zurück, so ist Kreafol Foliagraphics berechtigt, ohne besonderen Nachweis die entstandenen Materialkosten und Ausfallzeiten als Entschädigung einzufordern bzw. einzubehalten. Wir stellen dabei in der Regel 30% der Auftragssumme, mindestens jedoch den Materialpreis in Rechnung.

9. Eigentumsvorbehalt
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden unser eigentum. Zur Weiterverässerung und Weiterverwendung ist der Kunde nur im ordnungsgemässem Geschäftsverkehr berechtigt. Eer tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräusserung und Weiterverwendung in Höhe unserer Auftragssumme an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

10. Datenschutz
Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten werden ausschliesslich zur Abwicklung der Verträge gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung der Daten benötigen (z.b. das mit einer Lieferung beauftragte Versandunternehmen,
dass mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut). In diesen Fällen beschränkt sich die Übermittlung der Daten auf das notwendige Minimum.

Wir fertigen von unseren Arbeiten Fotos zu Werbe-, Promotion- und Dokumentationszwecken an, dem stimmt der Kunde mit Auftragsvergabe zu. KFZ-Kennzeichen werden auf den Fotos bei Werbezwecken unkenntlich gemacht.

11. Teilnichtigkeit
Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen wirksam.

12. Erfüllungsort
Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und unserem Kunden ist generell unser Geschäftssitz in Augsburg. Aufträge werden von uns zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt.
Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
Gerichtsstand ist für beide Parteien generell das AG Neu-Ulm | LG Memmingen.